

Die Akte Jeanne d'Arc

Prozess- und Vollstreckungsbericht 1431. Urteilsanalyse und Thesen zur Verteidigung

Bearbeitet von
Von: Annette Rieck, und Dr. Michael Streck

1. Auflage 2017. Buch. 219 S. Kartoniert
ISBN 978 3 504 06757 1
Format (B x L): 13,5 x 21 cm
Gewicht: 413 g

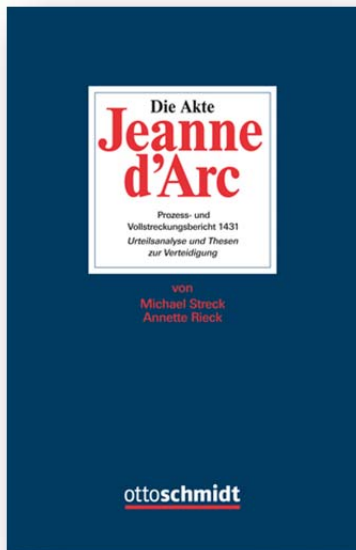
[Recht > Rechtswissenschaft, Nachbarbereiche, sonstige Rechtsthemen > Rechtsgeschichte](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Leseprobe zu



Streck/Rieck

Die Akte Jeanne d'Arc

2017, 219 Seiten, broschiert, Geschenkbuch, 13,5 x 21cm

ISBN 978-3-504-06757-1

34,80 €

Teil 1 **Prolog**

Teil 2 **Vorwurf und Anklage**

Prolog

Wir wollen hier bekunden, mit welchem neugierigem Interesse, ja mit welcher Lust wir dieses Buch in Angriff genommen haben, und wollen versuchen, die Leserinnen und Leser in dieses Vergnügen mitzunehmen.

Wie viele Namen hat sie! *Jeanne, Darc, Jeannette, la Pucelle, Jeanne d'Arc*, Jungfrau von Orléans, das Mädchen, *Jehanne* und – war sie dann heilig gesprochen – die Heilige *Johanna*, die Heilige *Johanna* der Schlachthöfe, und mit dem Reichtum der Namen ist auch die Literatur über sie reich und inflationär. Das hat uns nicht abgehalten. Wir wissen, nach uns werden andere über *Jeanne* schreiben, über dieses ungewöhnliche Mädchen, diese – man wurde nicht müde, dies zu untersuchen – *virgo intacta*.

Soweit wir sehen, hat sich in der deutschen Literatur Franz Salditt aus anwaltlicher Sicht mit dem Prozess gegen *Jeanne* befasst. Wir greifen seine Überlegungen auf und führen sie fort. Uns interessiert bei der Darstellung des Prozessgeschehens auch, wie man *Jeanne* hätte verteidigen können? Konnte man sie überhaupt verteidigen? Hätte man eine Chance gehabt? Wir glauben ja. Aber wollte *Jeanne* die Verteidigung?

Strafrechtlich Verfolgte, die im Namen Gottes, einer königlichen Weihe oder höherer Macht handeln, wollen oft keinen Verteidiger. *Jesus* hatte keinen Verteidiger. Liest man den juristischen Bericht von *Wolfgang Stegmann* über den Prozess *Jesus von Nazareth*,¹ so ist es möglich, dass ein Verteidiger eine Chance gehabt hätte. *Pilatus* wollte den „kurzen Prozess“, „damit Ruhe im Lande“ herrsche. Bei „kurzen Prozessen“ werden Verteidiger wach. Man hätte *Pilatus* überzeugen können, dass es weniger Unruhe im Lande Judäa gegeben hätte, wenn man ihn nicht gekreuzigt, sondern verbannt hätte. Er wäre möglicherweise nach Tomi (heute Constanta in Rumänien) am Schwarzen Meer geschickt worden. Dort hätte er, welche vergnügliche Spekulation, *Ovid* getroffen (die minimale Differenz zwischen dem Todeszeitpunkten *Ovids*, 19 nach Beginn der Zeitrechnung, und *Jesus*, 33), ist in unserem Gedankenspiel ohne Bedeutung. Vielleicht hätten *Ovid* und *Jesus* uns wunderbare Literatur hinterlassen, aber, da *Jesus* nicht am Kreuz gestorben wäre, wäre er nicht

1 *Stegmann*, 41.

Religionsstifter geworden. Auch *Johanna* hätte verteidigt werden können. Auch sie hätte bei starker Verteidigungsführung dahin gebracht werden können, das erste Urteil zu akzeptieren, ein Urteil, das dahin ging, sie lebenslang in Kerkerhaft zu halten. Denn jeder Verteidiger hätte ihr gesagt, dass sie angesichts der durch sie bewirkten Befreiung Frankreichs von der englischen Besatzung in kürzester Zeit begnadigt worden wäre, was in dem ersten Urteil auch schon als Vorbehalt einer weiteren Entscheidung vorgesehen war. Sie wäre nicht verbrannt worden. Allerdings wäre sie auch nicht heilig gesprochen worden.

Liest man in den Büchern über die großen Prozesse der Weltgeschichte, so stellt man auch anderweitig fest, dass „Große Personen“ glauben, sich am besten selbst verteidigen zu können. Dies gilt in England für den Lordkanzler *Francis Bacon*, der zwar nicht zum Tode, aber am 3. Mai 1621 so verurteilt wurde, dass seine politische Karriere am Ende war.² Ausdrücklich hatte er auf jede Verteidigung verzichtet. Dies gilt auch für *Karl I.* in England, den *Oliver Cromwell* am 30. Januar 1649 hinrichten ließ.³ Die berühmten Delinquenten der französischen Revolution konnten und wollten sich kaum selbst um eine Verteidigung bemühen, ihnen wurde *pro forma*, um der Ordnung willen, ein Verteidiger gestellt, der in der Regel nichts unternahm.⁴ 16 Jahre vor dem Tod *Jeanne* in Rouen am 30. Mai 1431 wurde in Konstanz – ebenfalls auf dem Scheiterhaufen – *Johannes Hus* hingerichtet. Es könnte reizvoll sein, beide Inquisitionsprozesse zu vergleichen. Sie weisen Ähnlichkeiten auf. *Hus* hatte einen „Verteidiger“, dem er jedoch nicht folgte. Er hätte seinen Tod vermeiden können, wäre dann aber nicht in die böhmischen Messbücher eingegangen.⁵ Und: *Slobodan Milosevic* lehnte vor dem Internationalen Strafgericht in Den Haag einen Verteidiger ab; er wollte sich selbst verteidigen.

Zu bemerken ist auch die Siegesicherheit derer, die sich begnadet fühlen.⁶ Jeder erinnert sich an das Victory-Zeichen des Chefs der Deutschen Bank, *Josef Ackermann*. *Jeanne* war voll der Zuversicht, „ihre“ Heiligen würden sie retten. Diese Sicherheit provoziert die Strafverfolger. Sie wollen die Reue. Der Prozess *Jeanne* ist ein einziger Kampf um ihre Reue.

2 *Skaupy*, 15 ff.

3 *Skaupy*, 40 ff.

4 *Skaupy*, 83 ff. betr. *Antoine Laurent Lavoisier* (1743–1793, hingerichtet).

5 *Seibt*, 89 ff.

6 Hierzu *Streck*, Festschrift, 789.

Und für *Christian Klar*, Mitglied der zweiten Generation der Roten Armee Fraktion, war seine Reue geradezu politische Bedingung für seine Begnadigung.

Und dann der große historische Bogen. Im Hundertjährigen Krieg beanspruchte die englische Krone die französische. Ihr schwebte ein Königreich vor, das das heutige England und das heutige Frankreich umfasst. Einen Gedanken der *Splendid Isolation* für England gab es nicht. England war Teil des Kontinents. Und ausgerechnet dieses 19-jährige Mädchen, *Jeanne*, weist die Engländer in Orléans in ihre Schranken. Es bedarf keiner großen Gedankenakrobatik, um von dem Sieg in Orléans bis zum Brexit eine Linie zu ziehen. *Jeanne* hat die Engländer aus dem Kontinent vertrieben und, wer wollte es ernsthaft bestreiten, Brexit ist die Folge.

Mit welchem Vergnügen stürzen sich die „starken“ Frauen auf *Jeanne*. Dass *Marine Le Pen* in Frankreich den Mythos *Jeanne d'Arc* für sich reklamiert, versteht sich („Wiedergängerin der *Jeanne d'Arc*“, FAZ v. 10. April 2017). Im Gorki Theater in Berlin wird seit längerer Zeit das Theaterstück „*Je suis Jeanne d'Arc – Der Jeanne d'Arc-Mythos und Marine Le Pen*“ gespielt, das sich mit der Inanspruchnahme *Jeanne*s durch die Rechte in Frankreich befasst. Nicht nur *Marine Le Pen*, sondern auch der Nestor der konservativen Staats-Philosophie, *Carl Schmitt* (1888–1985), kann sich der Faszination *Jeanne*s nicht entziehen.⁷ Zwei Frauen haben es ihm angetan: *Katharina von Siena* (1347–1380), die den Papst aus Avignon nach Rom zurückführte, sowie „die Heilige Johanna, die ihr Volk aus einer verzweifelten militärischen Lage befreit hat“. „Wenn diese Heilige auf die Frage, ob sie behaupten wolle, dass Gott die Engländer hasse, geantwortet hat, sie wisse dies nicht, sie wisse aber, dass die Engländer aus Frankreich heraus müssten, so ist dies eine Antwort, die jedes Volk durch den Mund dieser Heiligen seinen Unterdrückern und Ausbeutern geben muss.“ *Carl Schmitt* zitiert aus dem *Jeanne d'Arc* Stummfilmklassiker, den er, wie bezeugt wird, unentwegt sah, und gibt damit einen nationalistischen Schlüssel für seine Faszination. Am Ende erkennt er seine Hoffnung, „dass Hunderttausende deutscher Frauen dieses Wissen und die natürliche Ordnung lebendig halten“.

7 Das Nachfolgende aus *Mehring*, 255.

Und schließlich *Emmanuel Macron*, damals noch Wirtschaftsminister, am 8. Mai 2016, dem Jahrestag der Befreiung, in Orléans.⁸ „*Jeanne d'Arc* zeigt, dass eine Ordnung nicht hält, wenn sie ungerecht ist“, sie gebe denen, „die nichts haben, die Hoffnung, über die triumphieren zu können, die alles tun, damit die etablierte Ordnung bestehen bleibt“. *Jeanne* belegt, „dass das Schicksal nicht festgeschrieben ist.“ Natürlich war die Rede auch gegen die Usurpierung *Jeanne's* durch die Rechte gerichtet.

Die Abstimmung über den „Brexit“, die Wahl *Donald Trumps* in Amerika, lassen uns seit einiger Zeit darüber nachdenken, wie man mit Fake-News umgehen soll, mit falschen Nachrichten. Diese sind nichts Neues. Auch die Inquisition beherrschte die Behandlung von Gerüchten und falschen Nachrichten perfekt. Sie geht sogar einen Schritt weiter und instrumentalisiert und beurteilt sie nach rechtlichen Kriterien. Es ist nicht so, dass die Inquisition jedem Gerücht sofort Glauben schenkt. Die Fake-News werden auf ihren Wahrheitsgehalt geprüft. Man kann sagen, dass sie damals intensiver untersucht wurden als heute in den Wahlkämpfen. Unglaubliches erscheint: Was die Fake-News angeht, kann die Inquisition Lehrmeisterin sein.

Die katholische Kirche tat sich mit *Jeanne* schwer. Anders als beim Heiligen *Ivo*, dessen Heiligsprechung 44 Jahre nach seinem Tod erfolgte,⁹ brauchte die Kirche 489 Jahre, um *Jeanne* 1920 schließlich heiligzusprechen. Die streitbaren Erzengel *Michael* und *St. Georg* und viele andere geben vor, dass männliche Kriegsherren und Soldaten schnell heilig werden können. Das Heiligenbild der Frauen wird von der heiligen *Elisabeth* (1207–1231), der heiligen *Teresa von Ávila* (1515–1582) oder *Thérèse von Lisieux* (1873–1897) bestimmt, d.h. von den zur Nächstenliebe verpflichteten, der Mystik zugewandten, „lieben Frauen“. Eine Heilige, waffenklirrend, im Männersitz reitend und das französische Heer anführend, hat auf den ersten Blick schon etwas außerordentlich „Unheiliges“ an sich. Als *Jeanne* dann 1920 heiliggesprochen wurde, gab es bereits die *Jeanne d'Arc* und die „Jungfrau von Orléans“ von Schiller. Von der „Heiligen *Johanna*“ wird wenig gesprochen. Diese Heilige gibt es beispielsweise

8 S. www.handelsblatt.com/politik/international/emmanuel-macron-der-politik-star; in Erinnerung gerufen von *Gerd Krumeich*, FAZ v. 26. Juli 2017, N 3.

9 Hierzu *Streck/Rieck*, 47 ff.

erst bei *Shaw* (Die Heilige *Johanna*) und bei *Brecht* (Die Heilige *Johanna* der Schlachthöfe).

Und wo das Theater präsent ist, darf die Oper nicht fehlen. Natürlich gibt es eine aktuelle Oper „*Jeanne d'Arc* – Szenen aus dem Leben der Heiligen *Johanna*“ von *Walter Braunfels*, zuletzt Premiere am 14. Februar 2016 in Köln. Und die FAZ berichtet am 24. Januar 2017, in Lyon werde *Arthur Honeggers* (und *Paul Claudels*) Oper „*Jeanne d'Arc au bûcher*“ „triumphal“ inszeniert.

Und erst der Film. Mehrfach wurde die Geschichte der „Frau des Jahrtausends“ (1999 v. *Ed Gernon* und *Christian Duguay*, Regie) verfilmt. *Ingrid Bergmann* setzte alles dran, *Jeanne* verkörpern zu können (1948, Regie *Victor Fleming*; FAZ v. 27. Mai 2017).

Und wer meint, alles sei nur Historie, muss sich belehren lassen, dass es *Petitessen* gibt, über die sich auch heute noch England und Frankreich, was *Jeanne* betrifft, streiten können. Im Februar 2016 wird in London „Der Ring der *Jeanne d'Arc*“, der in ihrer Vernehmung am 17. März 1430 eine Rolle spielt (vgl. S. 84), versteigert. Ersteigert wird er von der Familie *de Villiers* für den Park Puy Du Fou, heimlich ausgeführt, in Frankreich präsentiert und – von den Engländern wieder beansprucht, weil keine ordnungsgemäße Ausfuhrgenehmigung vorliegt. Zwei Monate gibt es einen großen Streit, dann endlich kommt die Genehmigung aus England, auch weil der Ring wahrscheinlich nicht echt sei. Immerhin ein Medienspektakel.¹⁰

Und am Ende geht *Jeanne* auch noch in die Geschichte der Hofnarren ein. *Clemens Amelunxen* befasst sich mit der Rechtsgeschichte der Hofnarren und weist auf die Besonderheit hin, dass *Domrémy* und *Greux* Jahrhunderte ein Privileg der Steuerfreiheit, erbeten von *Jeanne*, hatten. Den Finanzinspektoren wurde am Ortseingang noch in napoleonischer Zeit die amtliche Abfuhr erteilt: „*Rien-La pucelle*“, was für *Amelunxen* einem Narrengebot gleichkam, weil insbesondere Hofnarren dieses Steuerprivileg für ihren Heimatort erwirken konnten.¹¹

10 S. hierzu Wikipedia unter „Anneaux de *Jeanne*“.

11 Vgl. einmal *Amelunxen*, 17; und, ausführlicher zu dem Steuerprivileg und der höchst streitigen Beendigung, *Pernoud/Clin*, 427 ff.

Und jetzt zum Prozess der *Jeanne d'Arc*, und nur zum Prozess. Was vorher war und nachher ist, berichten wir nur zum Verständnis des Prozessgeschehens. Der Prozess bestimmt die Gliederung nicht rein chronologisch, sondern (prozess-)funktional. Die auftretenden Personen begegnen uns nicht nur in ihrem historischen Gewand, sondern auch im Vergleich zu ihresgleichen im heutigen Strafprozess. Die Leserin, der Leser erwarte keine Gesamtwürdigung des Hunderjährigen Kriegs, nichts zu den Hintergründen der militärischen Erfolge und Niederlagen *Jeannes*, nichts zu den medizinischen, psychologischen und theologischen Theorien der „Stimmen“, die sie leiteten. All dies ist Gegenstand vieler kluger Abhandlungen gewesen, denen wir nicht eine weitere hinzufügen wollen.

Vorwurf und Anklage

Der Vorwurf im kanonischen Strafverfahren lautete auf „Häresie“: Abfall vom rechten christlichen Glauben und hartnäckiges Festhalten am Irrtum; beides musste nach außen manifest geworden sein. Unter „Irrglauben“ verstanden im Anschluss an *Thomas von Aquin* (1224/5–1274) die Inquisitoren in unterschiedlichen Systematisierungen eine breite Vielfalt von glaubenswahrheitswidrigen Auslegungen der Heiligen Schrift und Abweichungen von der orthodoxen katholischen Lehre, die sich ihrerseits mit Gestalt und Idee dieser Kirche beständig veränderten.³⁷ Die Handbücher der Inquisition beschrieben tatbestandsähnliche Fallgruppen, wann von einem Glaubensabfall auszugehen war, z.B. die Simonie (den Verkauf eines kirchlichen Amtes, von Pfründen, Reliquien oder anderen „heiligen“ Gegenständen); die Gotteslästerungen (etwa die Leugnung des Dogmas von der unbefleckten Empfängnis Marias); Hellscherei oder Wahrsagerei (unter Beschwörung des Teufels oder Nutzung geweihter Gegenstände o.ä.); das Anrufen von Teufeln oder Dämonen; das Schisma (Schismatiker waren abtrünnige Christen, die die Gemeinschaft mit der Kirche aufgeben, ohne formell vom Glauben abzufallen).

Bereits der Erlass *Heinrichs VI.* vom 3. Januar 1431 zur Freigabe der gefangenen *Jeanne* für den Inquisitionsprozess erhob als „hinreichend notorisch und allgemein bekannt“ den Vorwurf, *Jeanne* habe Männerkleidung angelegt und „grausame Mordtaten“ begangen; sie habe dem einfachen Volk in verführerischer Absicht verkündet, sie sei von Gott gesandt und habe Kenntnis von den göttlichen Geheimnissen. Sie habe darüber hinaus „andere, sehr gefährliche und für unseren heiligen katholischen Glauben sehr schädliche und anstößige dogmatische Lehren

37 Das Aufbrechen dieser bruchlos zementierten Einheitlichkeit des lateinischen Christentums in der Institution der Katholischen Kirche, die zur Sicherung und Perpetuierung ihres (Glaubens-)Wahrheitsanspruchs bekanntlich Ketzer verbrennen ließ, gelang erst *Martin Luther* (1483–1546), der durch seine 95 Thesen vom 31. Oktober 1517 zudem „die Verschränkung von Sakralem und Säkularem, Religion und Gesellschaft, Priesterlichem und Politischem“ sprengte (vgl. *Heinz Schilling*, 1517. Weltgeschichte eines Jahres, München 2017, 303). Die Verfung von geistlicher und weltlicher Gewalt bei der Bekämpfung des Irrglaubens wird in der *Causa d'Arc* bei der Hinrichtung *Jeanne*s deutlich werden (s.u. S. 170 ff.).

verbreitet“. Wegen ihres Aberglaubens, ihrer falschen dogmatischen Behauptungen und anderer Verbrechen gegen die göttliche Majestät hätten „mehrere sie für verdächtig, notorisch und diffamiert ihres guten Leumunds verlustig) erklärt“³⁸.

Diese „Diffamierung“ genügt nicht nur für die Überstellung *Jeanne*s an die Inquisition, sondern im Sinne eines „Anfangsverdachts“ auch für die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens.

Das öffentliche Gerücht/der *clamor publicus* eines Fehlverhaltens, eine *clamosa insinuatō, infamia* oder (*mala fama*)³⁹, ausgehend von angesehenen Bürgern – nicht von Gegnern des Beschuldigten –, konnte eine kirchengerichtliche Untersuchung wegen Irrglaubens, eine *inquisitio*, anstoßen, ob die *fama* wahr sei, ohne dass es (ähnlich wie bei „offenkundigen Delikten“⁴⁰) einer vorherigen Anzeige oder Anklage bedurfte. Die *fama* trat hier also als kollektive, öffentliche Überzeugung von einer Glaubensverfehlung an die Stelle eines Anklägers. Zuvor praktizierte man das aus der weltlichen Gerichtsbarkeit übernommene Anklage- oder *Akkusationsverfahren*, in dem das Gericht auf eine private oder öffentliche Klage hin tätig wurde. Neben dieses Verfahren trat seit dem 4. Laterankonzil im Jahr 1215 das *Denunziations-* oder *Delationsverfahren*, in dem der Richter nach seinem Ermessen einer (privaten oder öffentlichen) Anzeige nachging. Die anzeigende Person erhob keine Klage, sondern setzte das Verfahren lediglich in Gang, dessen Herr der Richter war. Der „Denunziant“ konnte dem Prozess beitreten und Beweisangebote vorlegen. Das *Inquisitionsverfahren*, seit Ende des 12. Jahrhunderts von Papst *Innozenz III.* unter dem Eindruck weit verbreiteter innerkirch-

38 *Tisset* I, 14–15.

39 Vgl. die Dekretalis Papst *Innozenz' III.* „*Qualiter et quando*“ aus dem Jahr 1216 (X.5.1.23, in: CIC II, Sp. 745 ff. [746]).

40 „*Manifesta accusatione non indigent.* / Offenkundige Tatsachen brauchen keine Anklage.“ Der Rechtsgrundsatz entstammt dem so genannten „*Decretum Gratiani*“ (Teil 2, C. (= *Causa*) 2 q.(= *quaestio*) 1 c. (= *caput/canon*) 15, in: CIC I, Sp. 445), das um 1140 von Magister *Gratian* (gegen Ende des 11. Jahrhunderts – um 1159), wahrscheinlich einem Ordensmann, aus überlieferten kirchlichen Rechtsquellen zusammengestellt wurde. Mit der Veröffentlichung des *Decretums* von Magister *Gratian* beginnt das Zeitalter des klassischen Kirchenrechts; es war das erste Handbuch der neuen kanonistischen Rechtswissenschaft (zu Details vgl. Erdö, 105 ff.) und steht am Anfang des *Corpus Iuris Canonici*.

licher Missstände, etwa der Beeinflussung von Wahlen bzw. Ämtervergaben durch Geldzahlungen (Simonie), eingeführt und seitdem beständig fortentwickelt⁴¹, war ein ebenfalls beim kirchlichen Gericht angesiedeltes (Offizial-)Verfahren ohne Parallele im römischen Recht, dessen Modell im Sinne einer übergeordneten „Inquisition“ Gottes, so *Innozenz III.*, auf die Heilige Schrift zurückginge⁴².

In ihrer ursprünglichen Ausrichtung auf innerkirchliche Missstände waren sowohl der Delationsprozess wie die *Inquisitio* weniger Strafprozesse als auf Selbstreinigung gerichtete (kirchliche) Verwaltungsverfahren – eine Art Disziplinarverfahren, das dem Schutz der christlichen Gemeinschaft und der religiösen Sittlichkeit mit geistlichen Mitteln diene. Insofern waren ihre Zwecke mit denen des modernen (staatlichen oder kirchlichen) Disziplinarrechts vergleichbar, die die Funktionsfähigkeit und das Ansehen des Dienstes wiederherstellen sollen. Mit der Ketzerverfolgung jedoch wandelten sich die Verfahren zu Strafprozessen. Damit überschritt die Kirche die Grenzen des innerkirchlichen Bereichs und erweiterte ihren Zuständigkeitsbereich auf einen zuvor ausschließlich dem Staat vorbehaltenen. Die enge Verflechtung von Kirche und Staat wird deutlich, wenn die staatliche Exekutive auf die Feststellung eines schweren Häresietatbestandes durch ein kirchliches Gericht in einem Automatismus mit Strafausspruch und Vollstreckung der Todesstrafe reagierte, die von der Kirche in ihrem Urteil explizit nicht verhängt worden war; denn dieses tenorierte regelmäßig nur die Exkommunikation.

41 Vgl. dessen Dekretalen „*Licet heli*“ (X.5.3.31; vgl. CIC II, Sp. 760 f.), „*Qualiter et quando*“ von 1216 (X.5.1.24, vgl. CIC II, Sp. 745 ff.) und „*Per tuas literas*“ von 1213 (X.5.3.32, vgl. CIC II, Sp. 761 f.); insgesamt wurde das Verfahren durch Canon 8 *De inquisitionibus* des 4. Laterankonzils im Jahr 1215 (vgl. elektronische Quelle: www.internetsv.info) gebilligt (vgl. Müller, 900). Zu Details vgl. *Jerouschek/Müller*, 14 ff.

42 Dekretalis *Qualiter et quando* (s. Anm. 34): „... *ex auctoritatibus veteris et novi testamenti* ...“ Es folgen Zitate aus: Genesis 18,21, wo Gott über Sodom und Gomorrah sagt: „Darum will ich hinabfahren und sehen, ob sie alles getan haben nach dem Geschrei, das vor mich gekommen ist, oder ob's nicht so sei, damit ich's wisse.“; und aus dem Lukasevangelium 16,2 (Vom ungetreuen Haushalter): „Und er ließ ihn rufen und sprach zu ihm: Was höre ich da von dir? Tu Rechnung von deinem Haushalten! Denn du kannst hinfort nicht Haushalter sein.“

Als am 9. Januar 1431 mit einer formelhaften einleitenden Erklärung der beiden Richter die *Causa lapsus* gegen *Jeanne d'Arc* beginnt, der Prozess wegen Verfehlungen gegen den Glauben, gibt es nur die *mala fama* gegen *Jeanne*, aber noch keine Anklageschrift, nach deutschen strafprozessualen Maßgaben beruhend auf staatsanwaltlichen Ermittlungen und von einem Gericht zur Hauptverhandlung zugelassen. Ihrer Vorbereitung dient der erste Teil des Verfahrens.

Das Gericht führt das Verfahren gegen *Jeanne* zunächst von Amts wegen als *Inquisitio ex officio*, der ursprünglichen Form des Inquisitionsverfahrens. In diesem ersten, vorbereitenden Prozessabschnitt, dem *Processus praeparatorius*, obliegt es ihm selbst, den durch den *clamor publicus* aufgeführten Sachverhalt aufzuklären und anstehende prozessleitende Entscheidungen zu treffen. Ziel dieser Verfahrensstufe ist es, den *clamor publicus*, die Diffamierung, derart zu konkretisieren, dass eine förmliche Anklageerhebung möglich wird.

Einen formellen Beschluss des zuständigen Inquisitionsrichters über die Ausgestaltung als amtswegiges Verfahren gibt es nicht. Mit der Auslieferung *Jeanne*s an *Cauchon* war das Verfahren angestoßen.

Ob sich *Cauchon* in Ausübung seines Ermessens zunächst gegen den Parteiprozess und für die ursprüngliche Form des Inquisitionsprozesses, das Offizialverfahren ohne die Aufgabenteilung mit einem Promotor/Kirchenanwalt, entschied, weil der Ablauf straffer und effektiver war? Die Akten geben hierüber keinen Aufschluss. Einen Verfahrensverstoß bedeutete dieses Vorgehen nicht; es stand dem zuständigen Richter frei, die eine oder die andere prozessuale Ausgestaltung zu wählen.